

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/2/26 97/07/0207

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.1998

Index

L66202 Landw Bringungsrecht Güter- und Seilwege Kärnten

L82000 Bauordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

Norm

AVG §59 Abs1;

AVG §63 Abs1;

BauRallg;

GSGG §1 Abs2;

GSGG §2 Abs2;

GSGG §3 Abs1;

GSLG Krnt 1969 §1 Abs2;

GSLG Krnt 1969 §3 Abs1;

GSLG Krnt 1969 §5 Abs1;

GSLG Krnt 1969 §5 Abs2;

Rechtssatz

Das GSGG sieht keine eigene Baubewilligung oder Benützungsbewilligung für Bringungsanlagen vor, sieht man von § 3 Abs 1 zweiter Satz GSGG ab. Der Landesgesetzgeber ist daher auch nicht verpflichtet, eine solche gesonderte Baubewilligung und Benützungsbewilligung vorzusehen. Wo der Landesgesetzgeber keine solche Bewilligung vorsieht, hat nur ein einheitlicher, nicht zwischen der Baubewilligung und der (sonstigen) Bringungsrechtseinräumung unterscheidender Bescheid zu ergehen. Das bedeutet aber nicht, daß in diesem Fall nicht über die Errichtung und Ausgestaltung der Bringungsanlage abzusprechen ist. Da Errichtung und Ausgestaltung der Bringungsanlage nach § 1 Abs 2 GSGG zum Bringungsrecht gehört, hat nach dem Konzept das GSGG dort, wo der Landesgesetzgeber eine eigene Baubewilligung nicht vorsieht, der Bescheid über die Einräumung des Bringungsrechtes auch über die Errichtung und Ausgestaltung der Bringungsanlage abzusprechen und dabei die Kriterien zu berücksichtigen, welche § 2 Abs 2 GSGG für die Festsetzung von Art, Inhalt und Umfang der Bringungsrechte aufstellt, wobei diese Bestimmung auch die Möglichkeit bietet, Nebenbestimmungen in den Bescheid aufzunehmen. Im Falle eines einheitlichen Bescheides kommt eine Trennung der Bekämpfbarkeit von vornherein nicht in Betracht. Eine solche Trennbarkeit kann auch nicht dadurch bewirkt werden, daß der Landesgesetzgeber eine eigene Baubewilligung vorsieht.

Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6 Trennbarkeit gesonderter Abspruch Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten

Kompetenztatbestände Baupolizei und Raumordnung BauRallg1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997070207.X02

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at